



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2021/1045

Der Oberbürgermeister

/V-60-KS-krü

Dezernat/Fachbereich/AZ

29.09.2021

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Rat der Stadt Leverkusen	04.10.2021	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Amtshilfeersuchen der Autobahn GmbH

Beschlussentwurf:

1. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass es sich bei der Autobahn GmbH um eine Behörde handelt.
2. Der Rat beschließt, dem Amtshilfeersuchen der Autobahn GmbH vom 31.08.2021 nachzukommen und die angeforderten Unterlagen auszuhändigen.

gezeichnet:
Richrath

I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

Nein (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

Ja – ergebniswirksam

Produkt: Sachkonto:
Aufwendungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: Nein Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Ja – investiv

Finanzstelle/n: Finanzposition/en:
Auszahlungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: Nein Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt

Ansätze sind ausreichend
 Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle
in Höhe von €

Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:

Personal-/Sachaufwand: €
 Bilanzielle Abschreibungen: €
Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.
 Aktuell nicht bezifferbar

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:

Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten): €
Produkt: Sachkonto

Einsparungen ab Haushaltsjahr:

Personal-/Sachaufwand: €
Produkt: Sachkonto

ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:

II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			

Begründung:

Mit Anfrage vom 16.12.2020 hat das Büro Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH (BWW) im Auftrag des bis zum 31.12.2020 zuständigen Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein-Westfalen um die Übergabe von signaltechnischen Unterlagen und Detektorwerten an mehreren Knoten auf dem Willy-Brandt-Ring für eine Verkehrsuntersuchung gebeten. Zu dieser Anfrage hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 28.06.2021 zur Kenntnis genommen, dass diese Daten dann herausgegeben werden müssen, sofern die inzwischen seit dem 01.01.2021 zuständige Autobahn GmbH hierzu eine Rechtsgrundlage benennen kann (vgl. Vorlage Nr. 2021/0623).

Das Büro BWW hat im Auftrag der Autobahn GmbH am 04.07.2021 die o. g. Anfrage erweitert. BWW bittet um die Benennung von Ansprechpartnern innerhalb der Verwaltung für die Abfrage von demografischen und verkehrsplanerischen Daten sowie demografischen, straßenplanerischen und baulichen Entwicklungen der Stadt Leverkusen bis 2030 für das vorgenannte Verkehrsmodell zur Ermittlung künftiger Verkehrsbelastungen im Rahmen des Autobahnausbaus (vgl. Anlage 1 zu dieser Vorlage).

Auch für die nun vorliegende weitergehende Anfrage gilt, dass die Daten herausgegeben werden müssen, sofern hierzu eine Rechtsgrundlage durch die Autobahn GmbH benannt werden kann.

Dieser Forderung ist die Autobahn GmbH nunmehr nachgekommen und hat mit E-Mail vom 31.08.2021 den Antrag auf Amtshilfeersuchen gestellt. Die Autobahn GmbH bezieht sich hier auf beide Anfragen (vgl. Anlage 2 zu dieser Vorlage).

Fraglich ist in diesem Zusammenhang, ob die Autobahn GmbH eine Behörde ist und ob das Amtshilfeersuchen eine Rechtsgrundlage darstellt, die in der Vorlage Nr. 2021/0623 als Voraussetzung für die Aushändigung der angefragten Daten bzw. Unterlagen benannt wurde.

Der Fachbereich Recht und Vergabestelle hat hierzu wie folgt ausgeführt:

Sowohl nach Art. 35 Abs. 1 des Grundgesetzes als auch nach § 4 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) sind alle Behörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden dazu *verpflichtet*, einander Amtshilfe zu leisten. „Behörde“ meint dabei jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt (§ 1 Abs. 2 VwVfG NRW).

Zur Einordnung der Autobahn GmbH des Bundes als Behörde ist das Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 28.12.2020 vollumfänglich zutreffend (vgl. Anlage 3 zu dieser Vorlage). Dabei ist im Kern entscheidend, dass die Autobahn GmbH mit den Befugnissen, die für die Planung, den Bau, den Betrieb, die Erhaltung, die Finanzierung und die vermögensmäßige Verwaltung der Bundesautobahnen erforderlich sind, durch das vorgenannte Bundesministerium *beliehen* wurde. Beleihung bedeutet, dass die Befugnis zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts auf juristische Personen des privaten Rechts oder auf natürliche Personen übertragen wird. Es handelt sich um einen Fall der mittelbaren Staatsverwaltung. Eine Beleihung darf nur durch oder aufgrund eines Gesetzes erfolgen, was hier geschehen ist: Die Übertragung ist vorliegend auf Grundlage des § 6

Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetz (InfrGG) erfolgt, welcher seinerseits das Bundesverkehrsministerium ermächtigt, die Gesellschaft privaten Rechts durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates mit den Befugnissen, die für die Planung, den Bau, den Betrieb, die Erhaltung, die Finanzierung und die vermögensmäßige Verwaltung der Bundesautobahnen erforderlich sind, zu beleihen. Diese Rechtsverordnung ist in Form der Verordnung über die Beleihung der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes (InfrGG-Beleihungsverordnung - InfrGGBV) zum 01. Januar 2021 in Kraft getreten.

Beliehene, die öffentlich-rechtlich tätig sind, können folglich als Behörden im verfahrensrechtlichen Sinn (§ 1 Abs. 2 VwVfG NRW) angesehen werden. Beliehene können daher auch um Amtshilfe ersuchen. Auf Beliehene sind unstreitig die Vorschriften der §§ 4 – 8 VwVfG NRW anwendbar (vgl. HK-VerwR/Berthold Kastner VwVfG § 4 Rn. 19-22 m.w.N.).

Damit bleibt vorerst festzuhalten, dass das Amtshilfeersuchen (vollumfänglich) rechtmäßig ist und ihm grundsätzlich auch (vollumfänglich) nachgekommen werden muss.

Für die ersuchte Behörde, hier die Stadt Leverkusen, besteht dabei eine gesetzliche *Pflicht* zur Amtshilfe (§ 4 VwVfG NRW). Ihre Grenzen findet die Amtshilfe dabei (nur) in den gesetzlich genannten Fällen (§ 5 Abs. 2 und 3 VwVfG NRW), d.h. insbesondere dann, wenn z. B. datenschutzrechtliche Aspekte entgegenstehen oder sonst eine rechtliche Unmöglichkeit besteht, durch die Hilfeleistung dem Wohl des Bundes oder eines Landes erhebliche Nachteile bereitet würden oder die Hilfe einen unzumutbaren Aufwand bedeuten würde.

Nach den vorliegenden Informationen ist ein solcher Ausschlussgrund nicht erkennbar. Dabei ist zu beachten, dass die Aufzählung der Gründe, aus denen eine Amtshilfe nicht geleistet werden darf oder muss, in der vorgenannten Norm abschließend ist. Aus anderen Gründen darf die Amtshilfe daher nicht verweigert werden.

Amtshilfe ist grundsätzlich „zügig“, d.h. so schnell wie möglich zu leisten, wobei es hierbei keine gesetzlich festgelegten Fristen gibt. Die Verwaltung wird sich aber für etwaige Verzögerungen erklären und Verzögerungen der Erledigung des Ersuchens begründen müssen.

Wird das Amtshilfeersuchen abgelehnt, ist diese Auffassung der Autobahn GmbH zulässigerweise nur unter Bezugnahme auf einen der Gründe des § 5 Abs. 2 und 3 VwVfG NRW begründet mitzuteilen. Besteht diese weiterhin auf der Amtshilfe, so entscheidet über die Verpflichtung zur Amtshilfe die für die ersuchte Behörde fachlich zuständige Aufsichtsbehörde, hier die Bezirksregierung Köln.

Begründung der einfachen Dringlichkeit:

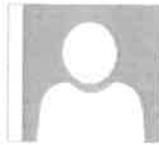
Da ein Amtshilfeersuchen einer Behörde zügig zu bearbeiten ist, ist eine Beratung in dem aktuellen Turnus erforderlich.

Anlage/n:

Anlage 1_ ergänzende Anfrage des Büros BWW vom 30.06.2021

Anlage 2_ Amtshilfeersuchen der Autobahn GmbH vom 31.08.2021

Anlage 3 _ Schreiben Autobahn GmbH Einordnung Behörde und öffentliche Stelle



Mi 30.06.2021 12:12

[REDACTED] <[REDACTED]@bbwgmbh.de>

Fortschreibung VU Raum Leverkusen - Strukturdaten

An Wirtz, Silvia; Autobahnausbau@stadt.leverkusen.de

Cc [REDACTED]@autobahn.de; [REDACTED]@autobahn.de; [REDACTED]; [REDACTED]

Sehr geehrte Frau Deppe, sehr geehrte Frau Krüger,

unser Büro, die Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH, ist mit der Fortschreibung der Verkehrsuntersuchung Raum Leverkusen durch die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland, beauftragt worden.

Im Rahmen dieser Untersuchung kommt ein Verkehrsmodell zum Einsatz, mit dessen Hilfe die zukünftigen Verkehrsbelastungen ermittelt werden.

In diesem Zusammenhang sollen z.B. demografische und verkehrsplanerische Daten sowie demografische, straßenplanerische und bauliche Entwicklungen bis 2030 der Stadt Leverkusen berücksichtigt werden.

Können Sie uns für diese Bereiche die zuständigen Ansprechpartner nennen?

Über eine Rückmeldung würde ich mich sehr freuen.

Ich bedanke mich vorab für Ihre Mühe!

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne unter der Telefonnummer 0234 / 97 66 000 oder unter [REDACTED]@bbwgmbh.de zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

M.Sc. [REDACTED]

Brilon Bondzio Weiser
Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH
Universitätsstraße 142
D-44799 Bochum

Fon: 0234 / 97 66 000

Fax: 0234 / 97 66 0016

Web: <https://smex-ctp.trendmicro.com:443/wis/clicktime/v1/query?url=www.bbwgmbh.de&umid=1ab2b549-d73e-4608-9d50-6e8c47119394&auth=3bfd599bb90a540b7162e6bbc2f04986cc7fcede-28710509871f2766ea943396b0030430d56e15d7>

Handelsregister: B 5988

Amtsgericht Bochum

Geschäftsführer: Dr.-Ing. Lothar Bondzio & Dr.-Ing. Frank Weiser



Di 31.08.2021 08:59

[REDACTED] <[REDACTED]@autobahn.de>

Bereitstellung von Verkehrsdaten für das Büro BBW

An Autobahnausbau@stadt.leverkusen.de

Cc [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Krüger,

wie Ihnen bekannt ist, hat das von der Autobahn GmbH beauftragte Büro BBW (Brilon Bondzio Weiser) aktuell zwei Anfragen an die Stadt zur Datenlieferung im Umfeld des AK Leverkusen gestellt.

Dies betrifft zum einen ein Projekt unserer Verkehrszentrale zur Verbesserung der bestehenden Verkehrsverhältnisse auf der A3 im Umfeld der AK Leverkusens, u.a. zur Reduzierung von Unfallhäufungsstellen unabhängig vom geplanten Ausbau. Es werden insbesondere Daten der AS Leverkusen-Zentrum benötigt.

Ferner gibt es eine Anfrage aus dem Juli diesen Jahres für die Lieferung von verschiedenen Daten der Stadt Leverkusen zur Fortschreibung der Verkehrsuntersuchung für den Ausbau der A1/A3.

Zu beiden Anfragen liegen dem Büro BBW bisher leider keine Antworten vor. Es wurde immer wieder von Ihnen auf verschiedene Abstimmungswege innerhalb der Stadt verwiesen.

Die Autobahn GmbH hat für die Autobahnen in Deutschland die Funktion einer Behörde. Dies ist im beigefügten Schreiben des BMVI ausführlich dargelegt.

Sowohl im laufenden Betrieb als auch für die Ausbauplanungen ist die Autobahn GmbH u.a. dazu verpflichtet für die Verkehrssicherheit zu sorgen. Auch Ausbauten von Autobahnen dienen diesem Ziel, da Stausituationen eine erhebliche Gefahrenquelle darstellen.

Da die durch das Büro in unserem Namen beantragten Daten nicht auf andere Weise beschafft werden können, stelle ich hiermit ein Amtshilfeersuchen gem. §4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW). Die Voraussetzungen zur Amtshilfe gemäß §5 VwVfG NRW, Absatz 1, Nr. 3 und 4 ist im Falle der beantragten Daten gegeben, da diese nur der Stadt Leverkusen vorliegen.

Das die von BBW zu erbringenden Leistungen für die Autobahn GmbH eventuell gemäß der Resolution des Rates vom 20.01.2021 durch die Stadt als unzweckmäßig betrachtet werden könnten, gilt gemäß §5 VwVfG NRW, Absatz 4 nicht als Versagensgrund für die Amtshilfe.

Da ich davon ausgehe, dass der Stadt Leverkusen die Verkehrssicherheit auf der A3 ebenso wichtig ist wie der Autobahn GmbH, bitte ich um eine zeitnahe Übergabe der Daten.

Ferner möchte ich darauf hinweisen, dass die Fortschreibung der Verkehrsuntersuchung auch im Interesse der Bürger der Stadt Leverkusen ist. Im Gespräch der Stadt mit Staatssekretär Ferlemann wurde vereinbart, dass die Notwendigkeit und die Größe der Ausbauplanungen A1/A3 noch einmal untersucht werden soll. Diesem Wunsch kann die Autobahn GmbH aber nur nachkommen, wenn die angeforderten Daten bereitgestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. [REDACTED]

Die Autobahn GmbH des Bundes

Niederlassung Rheinland | Außenstelle Köln

Deutz-Kalker-Str. 18 · 50679 Köln

Abteilung Planung - Projektverantwortlicher

M +49 162 13 79 148

T +49 221 29927 710

F +49 221 29927 xxx

@autobahn.de

www.autobahn.de

Geschäftsführung Stephan Krenz (Vorsitzender) · Gunther Adler · Anne Rethmann

Aufsichtsratsvorsitz Dr. Michael Güntner

Sitz Berlin · AG Charlottenburg · HRB 200131 B

Die Autobahn GmbH des Bundes

Rechtsform GmbH

Sitz Friedrichstr. 71, 10117 Berlin · AG Charlottenburg · HRB 200131 B

Geschäftsführung Stephan Krenz, Gunther Adler, Anne Rethmann

Aufsichtsratsvorsitzender Dr. Michael Güntner

Vertraulichkeitshinweis

Diese Nachricht und jeder etwaig uebermittelte Anhang beinhalten vertrauliche Informationen und sind nur fuer die Personen oder Unternehmen bestimmt, an welche sie tatsaechlich gerichtet sind. Sollten Sie nicht der bestimmungsgemaesse Empfaenger sein, weisen wir Sie darauf hin, dass die Verbreitung, das (auch teilweise) Kopieren sowie der Gebrauch der empfangenen E-Mail und der darin enthaltenen Informationen verboten sind und gegebenenfalls Schadensersatzpflichten ausloesen koennen. Sollten Sie diese Nachricht aufgrund eines Uebermittlungsfehlers erhalten haben, bitten wir Sie, den Absender unverzueglich hiervon in Kenntnis zu setzen.

Sicherheitswarnung: Bitte beachten Sie, dass das Internet kein sicheres Kommunikationsmedium ist. Obwohl wir im Rahmen unseres Qualitätsmanagements und der gebotenen Sorgfalt Schritte eingeleitet haben, um einen Computervirenbefall weitestgehend zu verhindern, koennen wir wegen der Natur des Internet das Risiko eines Computervirenbefalls dieser E-Mail nicht ausschliessen.

Confidentiality note

This notice and any attachments which are transmitted contain confidential information and are intended only for the persons or companies to whom they are actually addressed. If you are not the intended recipient, please note that the distribution, copying (even partial) and use of the received e-mail and the information contained in the e-mail are prohibited and may result in a possible liability for damages. Should you have received this message due to a transmission error, we ask you to inform the sender immediately.

Safety warning: Please note that the Internet is not a safe means of communication or form of media. Although we are continuously increasing our due care of preventing virus attacks as a part of our Quality Management, we are not able to fully prevent virus attacks as a result of the nature of the Internet.

Hinweis zur Datenverarbeitung / Link to data protection policy: <https://www.autobahn.de/datenschutz>



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Die Autobahn GmbH des Bundes
Geschäftsführung
Friedrichstraße 71
10117 Berlin

Leiterin des Referates BAB/FBA R

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5520
FAX +49 (0)228 99-300-807-5520

ref-bab-fba-r@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

Betreff: Rechtliche Einordnung der Autobahn GmbH des Bundes

Bezug: Ihre E-Mail vom 21.12.2020
Aktenzeichen: Stab BAB/FBA/7613.2-1/3428436
Datum: Bonn, 28.12.2020
Seite 1 von 3

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gesellschaft ist mit der oben genannten E-Mail an das BMVI her-
angetreten und hat um Einordnung gebeten, inwieweit die Autobahn
GmbH des Bundes (Autobahn GmbH) als Behörde und öffentliche
Stelle anzusehen ist.

I.

Nach § 5 Absatz 1 Infrastrukturgesellschafterrichtungsgesetz
(InfrrGG) wird der Autobahn GmbH ab dem 01.01.2021 die Ausfüh-
rung von Aufgaben der Straßenbaulast im Sinne des § 3 des Bundes-
fernstraßengesetzes (FStrG) übertragen. Gegenstand der Autobahn
GmbH sind die übertragenen Aufgaben des Bundes der Planung, des
Baus, des Betriebs, der Erhaltung, der vermögensmäßigen Verwaltung
und der Finanzierung der Bundesautobahnen und Bundesstraßen in
Bundesverwaltung.

Diese gesetzliche Regelung ist Grundlage für § 2 Absatz 1 des Gesell-
schaftsvertrages für die Gesellschaft. § 2 Absatz 1 des Gesellschafts-
vertrags hat folgenden Wortlaut: „Das Straßennetz in Deutschland hat
eine Daseinsvorsorgefunktion für die Verkehrsteilnehmer. Die Gesell-
schaft erfüllt eine öffentliche Aufgabe im Rahmen der Daseinsvorsor-
ge, indem sie ab dem 01.01.2021 die Aufgaben des Bundes als Stra-
ßenbaulastträger im Sinne von § 3 FStrG für die Bundesautobahnen
ausführt und die Bundesautobahnen in einem dem regelmäßigen Ver-
kehrsbedürfnis genügenden Zustand baut, erhält, erweitert oder sonst
verbessert.“





Seite 2 von 3

Auf Grund von § 6 InfrGG wird die Gesellschaft durch Rechtsverordnung mit hoheitlichen Befugnissen beliehen. Die InfrGG-Beliehungsverordnung sowie die Verordnung zur Änderung der InfrGG-Beliehungsverordnung treten am 01.01.2021 in Kraft.

In der vorgenannten Rechtsverordnung wird die Gesellschaft unter anderem mit Aufgaben der Straßenbaulast im Sinne des § 3 Absätze 1 und 2 FStrG für Bundesautobahnen und Bundesstraßen in Bundesverwaltung beliehen.

Als Beliehene ist die Autobahn GmbH selbst Trägerin öffentlicher Gewalt und wird ab dem 01.01.2021 – soweit sie beliehen ist – selbst hoheitliche Befugnisse und folglich Staatsgewalt ausüben (und zwar dauerhaft, in allen Phasen ihrer Geschäftsentwicklung). Sie ist insoweit im funktionalen Sinne Behörde. Dieser hoheitliche bzw. staatliche Charakter der Aufgaben wird in alle Funktionsbereiche der Gesellschaft hineinstrahlen.

Das Fernstraßen-Bundesamt wird der beliehenen Autobahn GmbH auf der Grundlage von § 4 Absatz 2 Fernstraßen-Bundesamt-Errichtungsgesetz in Verbindung mit § 44a Absatz 3 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) mit Wirkung zum 01.01.2021 seine straßenverkehrsrechtlichen Aufgaben nach § 44a, § 45 Absatz 11 und § 46 Absatz 2a StVO weitgehend übertragen. Auch diese Aufgaben sind im Gesellschaftsvertrag als Gegenstand des Unternehmens festgelegt. Die Aufgabenübertragung vom Fernstraßen-Bundesamt auf die Autobahn GmbH wird im Bundesanzeiger bekannt gegeben.

II.

Der Begriff der „öffentlichen Stelle“ wird insbesondere in § 2 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bestimmt.

Die Autobahn GmbH ist eine juristische Person des Privatrechts. Der Bund ist Alleingesellschafter der Autobahn GmbH. Dies ist im Grundgesetz (Art. 90 Abs. 2 Satz 3 Grundgesetz) und im InfrGG (§ 1 Absatz 2 Satz 1 InfrGG) festgelegt.

Die Autobahn GmbH nimmt hoheitliche Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahr und ist daher insoweit öffentliche Stelle im Sinne des BDSG, vgl. § 2 Absatz 4 Satz 2 BDSG.





Seite 3 von 3

Nach § 2 Absatz 4 Satz 2 BDSG zählen privatrechtliche Unternehmen, die hoheitliche Aufgaben wahrnehmen mit den Bereichen ihrer Tätigkeit, die der Wahrnehmung der hoheitlichen Funktion dienen oder zur vorbereitenden Durchführung dieser Tätigkeiten erforderlich sind, zu den öffentlichen Stellen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Beglaubigt:



Angestellte